

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

3. MAI 2003 — Gesetz zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL III — *Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt*

Art. 17 - Artikel 44/1 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2001, wird wie folgt abgeändert:

a) Zwischen dem Wort "Polizeidiensten," und den Wörtern "der Generalinspektion" werden die Wörter "dem Enquetendienst des Ständigen Ausschusses P, dem Enquetendienst des Ständigen Ausschusses N," eingefügt.

b) Zwischen den Wörtern "den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten" und den Wörtern ", die sie" werden die Wörter "beim Ständigen Ausschuss P und beim Ständigen Ausschuss N" eingefügt.

KAPITEL IV — *In-Kraft-Treten*

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Mai 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 mei 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 mai 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 2074

[C — 2004/00247]

7 MEI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot aanwijzing van de zware overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen in uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot aanwijzing van de zware overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen in uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 2074

[C — 2004/00247]

7 MAI 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 désignant les infractions graves par degrés aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 désignant les infractions graves par degrés aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot aanwijzing van de zware overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen in uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 mei 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEEL

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 désignant les infractions graves par degrés aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 mai 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEEL

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

22. DEZEMBER 2003 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

in dem Erlass, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, werden die Verhaltensweisen bestimmt, die gemäß Artikel 29 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch das Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, in verschiedene Kategorien von Verstößen eingestuft werden.

Zur Erinnerung sei auf das am 25. Februar im *Belgischen Staatsblatt* erschienene Gesetz vom 7. Februar 2003 hingewiesen, das drei neue Kategorien von schweren Verstößen vorsieht: schwere Verstöße ersten Grades, schwere Verstöße zweiten Grades und schwere Verstöße dritten Grades gegen die in Ausführung der Straßenverkehrspolizei ergangenen Verordnungen.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass dieser Erlass Teil einer umfangreichen Abänderung der Rechtsvorschriften ist und Abänderungen in anderen Regelungen nach sich zieht. Insbesondere ist an die Regelung über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Übertretungen des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und seiner Ausführungserlasse zu denken.

Mit vorliegendem Erlass wird beabsichtigt, die Verstöße gegen vier allgemeine Verordnungen, die aufgrund der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei ergangen sind, in diese Kategorien einzustufen; es handelt sich dabei um die Verstöße gegen:

- den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,
- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen,
- den Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger,
- den Königlichen Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen.

Die Grundsätze, nach denen sich die Einstufung der in diesen Regelungen erwähnten Verhaltensweisen richtet, basieren auf der Begründung des Gesetzentwurfes zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit sowie auf den Debatten über diesen Entwurf in der Kammer und im Senat (vgl. Dokument der Abgeordnetenkammer 50-1915 - 2001/2002; Dokument des Senats 2-1402 - 2002/2003).

Diese Kriterien und Verhaltensweisen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Als schwere Verstöße ersten Grades werden eingestuft:

a) die Verhaltensweisen beim Führen eines Fahrzeugs, die eine Behinderung oder eine indirekte Gefährdung der schwächsten Verkehrsteilnehmer darstellen, oder die Verhaltensweisen bei der Benutzung eines Fahrzeugs, die zur Folge haben, dass sie der Aufteilung des öffentlichen Raums insbesondere durch eine unangemessene Platzeinnahme schaden.

Zu dieser Kategorie gehören Verhaltensweisen wie das Parken auf Überwegen (Fußgängerüberwegen, Radwegen,...), in Zonen, die bestimmten Personen vorbehalten sind (Stellplätze, die Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit vorbehalten sind), oder das Verkehren mit Fahrzeugen in Zonen, die für diese Fahrzeuge nicht zugelassen sind,

b) die Tatsache, dass Benutzer von Fahrzeugen ihr Fahrzeug nicht beherrschen, andere indirekt in Gefahr bringen oder sich gegenseitig behindern,

c) das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h, außer in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulumgebungen,

d) Verhaltensweisen in Sachen Zulassung, die es den Zuwiderhandelnden ermöglichen, sich der Verfolgung zu entziehen.

Als Beispiel kann das Nichtzurücksenden des Zulassungskennzeichens innerhalb der vorgeschriebenen Frist angeführt werden; dieses Verhalten kann es einem Fahrer in der Tat ermöglichen, mit einem Zulassungskennzeichen zu fahren, mit dem er im Falle eines Verstoßes nicht identifiziert werden kann.

Als schwere Verstöße zweiten Grades werden eingestuft:

a) die Verhaltensweisen beim Führen eines Fahrzeugs, die eine direkte Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer insbesondere durch unternommene Fahrbewegungen bedeuten.

Angeführt werden können in diesem Zusammenhang das Nichteinhalten der Vorfahrts- oder Kreuzungsregeln, unerlaubtes oder gefährliches Überholen oder das In-Gefahr-Bringen eines schwächeren Verkehrsteilnehmers,

b) Fahrlässiges Verhalten einer Kennzeichnung oder Vorschrift gegenüber, die dem Fahrer ein Verhalten auferlegt, das den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit gewährleisten soll.

In diesem Zusammenhang gilt es, die Aufmerksamkeit auf bestimmte grundsätzliche Verkehrszeichen zu lenken wie Verkehrsschilder C24, rotes Licht oder gelbes Dauerlicht, durchgehende weiße Linien,...

c) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h bis 40 km/h beziehungsweise um 10 km/h in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulumgebungen,

d) betrügerisches Verhalten in Sachen Zulassung von Fahrzeugen und ihre Identifizierung.

Als schwere Verstöße dritten Grades werden eingestuft:

a) die Verhaltensweisen beim Führen eines Fahrzeugs, die eine direkte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bedeuten und einem schwerwiegenden Fehler gleichzusetzen sind.

Bestimmte Verhaltensweisen auf der Straße sind nur selten auf einfache Unachtsamkeit zurückzuführen. Deshalb werden einige darunter diesem Grad von Verstößen zugeordnet. Zu erwähnen sind unter anderem das unerlaubte Überholen in einer Steigung oder das unerlaubte Überholen eines bereits überholenden Fahrzeugs,

b) die Nichtbeachtung der Anweisungen eines befugten Bediensteten,

c) die Verhaltensweisen beim Führen eines Fahrzeugs, deren voraussehbare nachteilige Folgen durchweg als schwerwiegend zu betrachten sind, insbesondere wegen der Wahrscheinlichkeit, einen Unfall zu verursachen,

d) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h beziehungsweise um mehr als 20 km/h in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulumgebungen.

Die anderen in den oben erwähnten Regelungen erwähnten Verhaltensweisen, die keiner Kategorie zugeordnet worden sind, gehören gemäß Artikel 29 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei zu der Kategorie "andere Verstöße", die allgemein als gewöhnliche Verstöße gelten und mit einer Geldstrafe von 10 bis 250 Euro geahndet werden.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 - Dieser Artikel zielt darauf ab, die Tragweite der Texte zu verdeutlichen, die die Verweise auf die Artikel der in Ausführung der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei ergangenen Verordnungen ergänzen. Außer was die Regeln in Sachen Geschwindigkeit betrifft, muss in diesem Fall immer der exakte Wortlaut der Artikel der jeweiligen Originaltexte herangezogen werden, um den Verstoß zu beurteilen.

Art. 2, 3 und 4 - Jeder dieser Artikel betrifft eine der Kategorien der schweren Verstöße. Sie enthalten die Auflistung der Verhaltensweisen, wie sie nach den oben erwähnten Grundsätzen und Kriterien eingestuft sind.

Art. 5 - Durch die Bestimmung dieses Artikels wird der Königliche Erlass vom 7. April 1976 zur Bestimmung der schweren Verstöße gegen die allgemeine Straßenverkehrsordnung aufgehoben.

Art. 6 - Dieser Artikel legt das Datum des In-Kraft-Tretens fest.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität

B. ANCIAUX

22. DEZEMBER 2003 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 29, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juni 1975 und 7. Februar 2003;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, insbesondere des Artikels 45;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. April 1976 zur Bestimmung der schweren Verstöße gegen die allgemeine Straßenverkehrsordnung, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. November 1980, 8. April 1981 und 7. Mai 1999;

In der Erwägung, dass die Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses beteiligt worden sind;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 20. Januar 2003;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 30. Januar 2003;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Notwendigkeit, die Ziele des Gesetzgebers und der Regierung in Sachen Verkehrssicherheit in die Tat umzusetzen, wird an den Staatsrat ein Antrag auf Begutachtung binnen einer Frist von drei Tagen gerichtet. Ursprünglich war ein Antrag auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen vorgesehen, wie es in der Notifikation des Ministerrates vom 31. Januar 2003 bestimmt ist.

Der Antrag auf Begutachtung binnen einer Frist von drei Tagen lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die Regionen beim Konsultierungsverfahren Verspätung gehabt haben. Die Regionalregierungen sind in der Tat gemäß dem Vereinbarungsprotokoll vom 24. April 2001, durch das die Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung der Regeln der allgemeinen Polizei und der Regelung über das Verkehrs- und Transportwesen geregelt ist, gebeten worden, an der Vorbereitung des Entwurfs mitzuarbeiten. Die Stellungnahme der Regionalregierungen ist daher durch einen am 6. Februar 2003 verschickten Brief binnen einer Frist von 30 Tagen beantragt worden. Da bei Ablauf der Frist von dreißig Tagen keine Antwort der Regionen vorlag, ist diese Stellungnahme anlässlich des Konzertierungsausschusses vom 4. April 2003 entgegengenommen worden.

Die Dringlichkeit lässt sich ebenfalls rechtfertigen durch den Willen der Regierung, die Zahl der Toten und Verletzten auf unseren Straßen drastisch zu senken. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weist Belgien nämlich eines der schlechtesten Ergebnisse in Sachen Verkehrssicherheitsindikatoren auf, insbesondere was die Anzahl Todesfälle betrifft. Es muss schnell reagiert werden, um die Ziele, die die Regierung sich im Rahmen der Versammlung aller Hauptakteure der Verkehrssicherheit gesetzt hat, zu erreichen und sich den Musterländern auf diesem Gebiet so schnell wie möglich anzunähern. Zur Erinnerung: Belgien hat sich dazu verpflichtet, die Zahl der Toten und Verletzten auf seinen Straßen bis 2006 um 33 % zu verringern.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit vom Parlament angenommen worden (Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Februar 2003, Veröffentlichung der offiziellen deutschen Übersetzung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. November 2003). Dieses Gesetz macht es jedoch erforderlich, dass die Regierung verschiedene Ausführungserlasse erlässt.

Um die gemeinsamen Ziele von Gesetzgeber und Regierung in diesem Bereich zu erreichen, müssen die Maßnahmen, die verabschiedet worden sind mit dem Ziel, die Todesfälle auf unseren Straßen zu verringern, so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden können.

Im Übrigen lässt die Dringlichkeit sich auch durch den Willen der Regierung rechtfertigen, den verschiedenen betroffenen Dienststellen (Staatsanwaltschaften, Polizeidienste) die nötige Zeit zur Vorbereitung des für den 1. März 2004 vorgesehenen In-Kraft-Tretens der verschiedenen Ausführungserlasse einzuräumen.

Außerdem muss die Regierung noch eine Reihe von Maßnahmen treffen, um die Bürger über die Abänderungen der Regelung zu informieren;

Aufgrund des Gutachtens 35.339/4 des Staatsrates vom 16. April 2003, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Mobilität, Unseres Ministers der Justiz und Unseres Ministers des Inneren und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden nur die Nummern der Artikel der Königlichen Erlasse, die im vorliegenden Erlass erwähnt sind, in Betracht gezogen, mit Ausnahme dessen, was die Artikel 2.1. Nr. 1, 3.1. Nr. 1 und 4.1. Nr. 1 betrifft, für die auch der Wortlaut des Verstoßes in Betracht gezogen werden muss.

Art. 2 - Als schwere Verstöße ersten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 3 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juni 1975 und 7. Februar 2003, gelten die nachstehend bezeichneten Verstöße:

| VERSTÖSSE | ARTIKEL |
|--|---|
| 1. gegen den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße | |
| 1. die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 km/h und weniger als 20 km/h überschritten haben, außer in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulumgebungen | 5 (Verkehrsschilder C43, F1, F1a, F1b, F87, F91) 11 65.3 und 65.4 |
| 2. nicht die Kontrolle über sein Fahrzeug haben oder nicht in der Lage sein, alle Fahrbewegungen, die dem Fahrer obliegen, ausführen zu können | 7.3, 8.3, 8.5 |
| 3. mit unangepasster Geschwindigkeit fahren, die Sicherheitsabstände nicht eingehalten haben, die normale Bewegung der anderen Verkehrsteilnehmer behindert haben durch anormal langsames Fahren oder unnötig plötzliches Bremsen, Ansporn zu übertrieben schnellem Fahren gegeben haben, nicht langsamer gefahren sein oder nicht angehalten haben beim Herannahen von Tieren auf öffentlicher Straße | 10 |
| 4. auf einem durch das Verkehrsschild A45 oder A47 gekennzeichneten Bahnübergang überholt haben | 17.2 Nr. 1 |
| 5. auf einem Weg gefahren sein, der Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten ist, mit einem Fahrzeug, das dort nicht fahren darf | 22quinquies 1 und 5 und Verkehrsschilder F99a und b |

| VERSTÖSSE | ARTIKEL |
|--|--|
| 6. ohne Erlaubnis in einen Fußgängerbereich gefahren sein oder dort geparkt haben | 22sexies 1 und 22sexies 2 letzter Satz und 5 und Verkehrsschild F103 |
| 7. mit einem Fahrzeug halten oder es parken: — auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, — auf Radwegen, — auf Bahnübergängen, — auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 5 Metern vor diesen Überwegen, — auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken, — auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht | 24 Nr. 1 bis 10 |
| 8. ein Fahrzeug geparkt haben: — auf einer Bus- oder Straßenbahnhaltestelle, — wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen, — wo es die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde, — wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde | 25.1 Nrn. 2, 4, 6 und 7, 5 und 77.3 |
| 9. auf einem Parkplatz geparkt haben, der Personen mit Behinderung vorbehalten ist, ohne an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs die Sonderkarte angebracht zu haben | 27bis |
| 10. mit einem für Personen mit Behinderung bestimmten Fahrzeug, einem Fahrrad oder einem Gespann ohne Beleuchtung vorn oder hinten gefahren sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung Pflicht war | 30.2, 30.3 |
| 11. bei einem Verkehrsstau in Fahrtrichtung auf einen Fußgängerüberweg gefahren sein und darauf zum Stillstand kommen | 40.5 |
| 2. gegen den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen | |
| 1. die Zulassungsbescheinigung nicht im Fahrzeug mitführen | 17 § 1 |
| 2. das Zulassungskennzeichen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist zurücksenden | 35 |
| 3. gegen den Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger | |
| 1. die Bestimmungen über die "Probefahrt"-Zulassung nicht eingehalten haben | 5 |
| 2. die Vignette nicht auf das "Probefahrtschild" angebracht haben | 7.1.2 |
| 3. die Vignette nicht auf das "Händlerschild" angebracht haben | 13.1.2 |
| 4. die Vorschriften über die "Händlerschilder" nicht eingehalten haben | 15 |
| 5. das "Probefahrtschild" oder das "Händlerschild" bei Einstellung der gewerblichen Tätigkeit nicht binnen der vorgeschriebenen Frist zurückgesendet haben | 18 |
| 6. das "Probefahrtschild" oder das "Händlerschild" nicht binnen der vorgeschriebenen Frist zurückgesendet haben, sobald der Inhaber nicht mehr versichert ist | 19 |
| 7. die "Probefahrt"-Zulassungsbescheinigung oder "Händler"-Zulassungsbescheinigung nicht vorweisen können | 31 |
| 4. gegen den Königlichen Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen | |
| 1. Zeiträume, Tage und Uhrzeiten, wo Erkundungsfahrten erlaubt oder vorgeschrieben sind, nicht eingehalten haben | 6 |
| 2. Sperrbereiche für Zuschauer nicht beachtet haben | 8 |

Art. 3 - Als schwere Verstöße zweiten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes gelten die nachstehend bezeichneten Verstöße:

| VERSTÖSSE | ARTIKEL |
|---|---|
| 1. gegen den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße | |
| 1. Überschreitung | 2.12, 2.37 und 5 |
| — der erlaubten Geschwindigkeit um mehr als 10 km/h und weniger als 20 km/h in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulumgebungen, | (Verkehrsschilder C43, F1, F1a, F1b, F4a, F12a, F87, F91), 11, 22bis Nr. 3, 22ter 1 |
| — der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h und mehr und weniger als 40 km/h, unabhängig davon, ob es sich um eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung durch Verkehrszeichen oder eine durch die Fahrzeugklasse bedingte Geschwindigkeitsbeschränkung handelt | Nr. 1, 22quater, 65.3 und 65.4 |
| 2. auf öffentlichen Straßen, deren Fahrbahnen deutlich voneinander getrennt sind, die linke Fahrbahn benutzen, obwohl das nicht erlaubt ist | 9.2 |
| 3. Folgendes nicht beachtet haben: | 12, 38, 39, 5 und die Verkehrsschilder B1 |
| a) die Vorfahrtsregeln, | oder B5 |
| b) die Vorfahrt vorfahrtsberechtigter Fahrzeuge, | 61.1 Nr. 5 |
| c) in geschlossenen Ortschaften, die Vorfahrt von Bussen an ihrer Haltestelle, | |
| d) die Verkehrszeichen B1 oder B5 | |
| 4. Folgendes nicht beachtet haben: | 15.1, 15.2, 15.3, 5 und das Verkehrsschild B19 |
| a) die Kreuzungsregeln, | |
| b) das Verkehrsschild B19 | |
| 5. a) einen Führer links überholt haben, wenn er seine Absicht, nach links abzubiegen oder sein Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Straße abzustellen, angezeigt hat und zur Durchführung dieser Bewegung nach links ausgesichert ist, | 16.3 |
| b) links überholt haben, wenn der Führer aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer nicht aus ausreichender Entfernung erblicken konnte, | 17.1 |
| c) die Verkehrsschilder C35 und C39 nicht beachtet haben, | 5 und Verkehrsschilder C35 und C39 |
| d) beim Überholtwerden beschleunigt haben oder nicht möglichst rechts gefahren sein, | 16.7 |
| e) ein Schienenfahrzeug linksseitig überholt oder gekreuzt haben, wenn dieses Überholen oder Kreuzen verboten war | 15.4 und 16.9 |
| 6. den Abstand zu anderen Fahrzeugen nicht eingehalten haben | 18.2 |
| 7. bei einer Richtungsänderung: | |
| a) den normalen Verkehr der anderen Führer gefährdet haben, | 19.2 Nr. 2 |
| b) die aus der Gegenrichtung kommenden Führer behindert haben, | 19.3 Nr. 2 Buchstabe a) |
| c) den anderen Verkehrsteilnehmern im normalen Verkehr die Vorfahrt nicht gewährt haben | 19.3 Nr. 3 und 19.4 |
| 8. beim Überholen eines Fahrzeugs, das sich einem Fußgängerüberweg oder Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen nähert oder davor anhält, einen Fußgänger, Radfahrer oder Führer eines zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugs in Gefahr gebracht haben | 17.2 Nr. 5 |
| 9. einen Fußgänger in Gefahr gebracht haben: | 19.5, 22bis Nr. 2, 22sexies 2 mit Ausnahme des letzten Satzes, 22septies 2, 40.1 bis 40.4, 61.1.5 |
| a) bei einer Richtungsänderung, | |
| b) in verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen, | |
| c) in Fußgängerbereichen, | |
| d) in Spielbereichen, | |
| e) durch mangelndes Sicherheitsverhalten gegenüber Fußgängern, | |
| f) durch Nichtbeachtung von Verkehrslichtzeichen für Fußgänger, | |
| g) durch Nichtmäßigung der Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug der öffentlichen Verkehrsmittel, das angehalten hat, um das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zu ermöglichen, oder durch Behinderung der Fahrgäste beim Ein- oder Aussteigen | 40.3.1, 40.3.2 |
| 10. auf einen Bahnübergang gefahren sein, wenn es verboten war | 20.3 |
| 11. sich gegenseitig behindert oder in Gefahr gebracht haben auf einem Weg, der Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten ist | 22quinquies 2 |
| 12. mit einem Motorfahrzeug oder einem Zug von Fahrzeugen ohne Beleuchtung vorn oder hinten gefahren sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung Pflicht war | 30.1, 30.4 |
| 13. die Fahrt nicht verlangsamt oder, obwohl nötig, nicht angehalten haben, wenn der Führer eines Fahrzeugs der öffentlichen Verkehrsmittel durch Einschalten aller Fahrt- richtungsanzeiger zu verstehen gegeben hat, dass Kinder ein- oder aussteigen werden | 39bis 2 |

| VERSTÖSSE | ARTIKEL |
|--|--|
| 14. einen Radfahrer oder Führer eines Kleinkraftrades in Gefahr gebracht haben | 40ter |
| 15. eine Militärkolonne, eine Schülergruppe, einen Umzug, ein Radrennen oder jegliche andere erwähnte Gruppe getrennt haben | 40bis 1, 2, 41.1, 41.2 und 41.3.1 |
| 16. Die allgemeinen Vorschriften in Sachen Ladung nicht eingehalten haben | 45 |
| 17. die Verkehrsschilder C24a, b und c nicht beachtet haben | 48bis, 5 und die Verkehrsschilder C24a, b, c |
| 18. rotes Licht oder gelbes Dauerlicht nicht beachtet haben | 61.1 und 63.2 |
| 19. eine durchgehende weiße oder orange Linie zur Trennung der Fahrspuren überfahren haben | 72.2 und 73.2 |
| 2. gegen den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen | |
| 1. ein Fahrzeug in Betrieb genommen haben, das nicht zugelassen ist und das bei der Zulassung zugeteilte Nummernschild nicht trägt | 2 § 1 |
| 2. a) ein nicht in das Fahrzeugverzeichnis eingetragenes Fahrzeug in Belgien in Betrieb genommen haben, wenn dieses Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen ist, | 3 § 1 |
| b) für die Ausübung seines Berufs ein Fahrzeug benutzt haben, das im Ausland auf den Namen eines ausländischen Arbeitgebers zugelassen ist, ohne über die von der belgischen Mehrwertsteuerverwaltung ausgestellte Bescheinigung zu verfügen | 3 § 2.2 |
| 3. Manipulationen an Zulassungskennzeichen vorgenommen haben oder die Zulassungskennzeichen verdeckt haben | 31 |
| 3. gegen den Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger | |
| 1. die Lesbarkeit des Zulassungskennzeichens beeinträchtigt haben | 27 |
| 4. gegen den Königlichen Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen | |
| 1. die Bestimmungen über die Wertungsläufe nicht eingehalten haben | 7 |

Art. 4 - Als schwere Verstöße dritten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes gelten die nachstehend bezeichneten Verstöße:

| VERSTÖSSE | ARTIKEL |
|---|---|
| 1. gegen den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße | |
| 1. Überschreitung | 2.12, 2.37 und 5 |
| — der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h und mehr in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Schulumgebungen, | (Verkehrszeichen C43, F1, F1a, F1b, F4a, F12a, F87, F91), 11, 22bis Nr. 3, 22ter 1 Nr. 1, 22quater, 65.3 und 65.4 |
| — der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h und mehr, unabhängig davon, ob es sich um eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung durch Verkehrszeichen oder eine durch die Fahrzeugklasse bedingte Geschwindigkeitsbeschränkung handelt | |
| 2. Nichtbeachtung der Anweisungen eines befugten Bediensteten | 4.1, 4.2, 4.3 |
| 3. rechts überholt haben, wenn das verboten ist | 16.3 |
| 4. a) beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe oder in einer Kurve links überholt haben, wenn dort Überholverbot galt, | 17.2. Nr. 3 |
| b) linksseitig einen Führer überholt haben, der selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftrad oder ein Motorrad überholte, wenn dieses Überholen verboten war | 17.2. Nr. 4 |
| 5. auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße eine Querverbindung benutzt haben, gewendet haben, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren sein | 21.4, 22.2 |
| 6. auf öffentlicher Straße an Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben teilnehmen ohne Sondererlaubnis der gesetzlich befugten Behörde | 50 |
| 2. gegen den Königlichen Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen | |
| 1. die Regeln über die Ausstellung einer vorherigen Erlaubnis für die Durchführung ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen nicht beachtet haben | 3 |

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 7. April 1976 zur Bestimmung der schweren Verstöße gegen die allgemeine Straßenverkehrsordnung, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. November 1980, 8. April 1981, 7. Mai 1999 und 18. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Art. 6 - Am 1. März 2004 treten in Kraft:

1. Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit,

2. vorliegender Erlass.

Art. 7 - Unser Minister der Mobilität, Unser Minister der Justiz und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität

B. ANCIAUX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 mei 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAEL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 mai 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAEL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 2075

[C — 2004/00249]

7 MEI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 maart 2004 houdende bepalingen ingevolge het arrest nr. 5/2004 van 14 januari 2004 van het Arbitragehof waarbij sommige bepalingen van de wet van 26 mei 2002 betreffende het recht op maatschappelijke integratie werden vernietigd

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 maart 2004 houdende bepalingen ingevolge het arrest nr. 5/2004 van 14 januari 2004 van het Arbitragehof waarbij sommige bepalingen van de wet van 26 mei 2002 betreffende het recht op maatschappelijke integratie werden vernietigd, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 maart 2004 houdende bepalingen ingevolge het arrest nr. 5/2004 van 14 januari 2004 van het Arbitragehof waarbij sommige bepalingen van de wet van 26 mei 2002 betreffende het recht op maatschappelijke integratie werden vernietigd.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 mei 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 2075

[C — 2004/00249]

7 MAI 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} mars 2004 portant dispositions consécutives à l'arrêt n° 5/2004 du 14 janvier 2004 de la Cour d'arbitrage prononçant l'annulation de certaines dispositions de la loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l'intégration sociale

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} mars 2004 portant dispositions consécutives à l'arrêt n° 5/2004 du 14 janvier 2004 de la Cour d'arbitrage prononçant l'annulation de certaines dispositions de la loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l'intégration sociale, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} mars 2004 portant dispositions consécutives à l'arrêt n° 5/2004 du 14 janvier 2004 de la Cour d'arbitrage prononçant l'annulation de certaines dispositions de la loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l'intégration sociale.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 mai 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAEL